



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2019
Ausgabetag: 23.08.2019
Ausgabe: 14

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans 12 J – Jahnstadion – gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
- Verlustklärung einer Sparkassensurkunde – Aufgebot Nr.: 306 213 497
- Verlustklärung einer Sparkassensurkunde – Aufgebot Nr.: 300 520 350

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans 12 J - Jahnstadion - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Planungsziel und Verfahren:

Der Bebauungsplan 12 J – Jahnstadion – ist seit dem Jahr 2003 rechtskräftig. Mit diesem Bebauungsplan wurden die notwendigen planungsrechtlichen Grundlagen für eine Wohnbebauung auf der Fläche des damaligen Jahnstadions geschaffen, nachdem der Stadtrat im Jahr 1998 die Aufgabe der nicht mehr zeitgemäßen Sportstätte beschlossen hatte.

Im Betriebsausschuss des Kommunalbetrieb Werne wurde am 27.09.2018 zur Entlastung des Haushaltes ein Grundsatzbeschluss zur Entwicklung der Gebäudeinfrastruktur gefasst, der auch die Jahnturnhalle betrifft. Im Rahmen des Sportstättenentwicklungskonzeptes soll mit Aufgabe des Schulstandortes an der Horster Straße die dortige Schulsporthalle in eine ausschließliche Vereinsnutzung übergehen. In diesem Zuge wird die vereinsgeführte Jahnturnhalle aufgegeben, so dass die Fläche einer neuen Nutzung zugeführt werden kann.

Daher soll der Bebauungsplan 12 J geändert werden, um auch an dieser Stelle eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Fläche des südlich angrenzenden Spielplatzes wird in diesem Zuge in die Planung einbezogen. Derzeit wird das Spielplatzentwicklungskonzept der Stadt Werne neu erarbeitet. Dieses wird auch Kernaussagen zur Perspektive des Spielplatzes im Planbereich treffen. Die Nutzung des Spielplatzes genießt Bestandsschutz. Die B-Planänderung ermöglicht für die Spielplatzfläche eine Entwicklungsperspektive, sofern auf einen Spielplatz an dieser Stelle zukünftig verzichtet werden sollte. Es sollen damit beide möglichen Nutzungsoptionen abgesichert werden und eventuell zukünftig notwendig werdenden Änderungsbedarf bereits im Zuge dieser Änderungsplanung mit berücksichtigt werden.

Die Flächengröße des Änderungsbereichs beträgt insgesamt etwas mehr als 1.700 qm. Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO beträgt mit rund 850 m² deutlich weniger als 20.000 m². Darüber hinaus handelt es sich sowohl um eine Maßnahme der Innenentwicklung als auch um eine Wiedernutzbarmachung der Fläche. Daher soll das Planverfahren gemäß § 13 a BauGB beschleunigt erfolgen. Dies bedeutet, dass nach § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann. Darüber hinaus wird nach § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Werne wird das Plangebiet derzeit als Wohnbaufläche und Gemeinbedarfsfläche Turnhalle dargestellt. Der FNP soll gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 12 J – Jahnstadion – liegt einschließlich des Entwurfs der Begründung in der Zeit vom

04.09.2019 bis einschließlich 09.10.2019

während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich 1. OG, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Änderung vorgebracht werden (auch von Kindern und Jugendlichen). Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 12 J – Jahnstadion – ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Entwurf der Begründung stehen im Internet unter den folgenden Adressen zur Verfügung:

Stadt Werne: <https://www.o-sp.de/werne/liste?beteiligung>

Land NRW: www.uvp.nrw.de

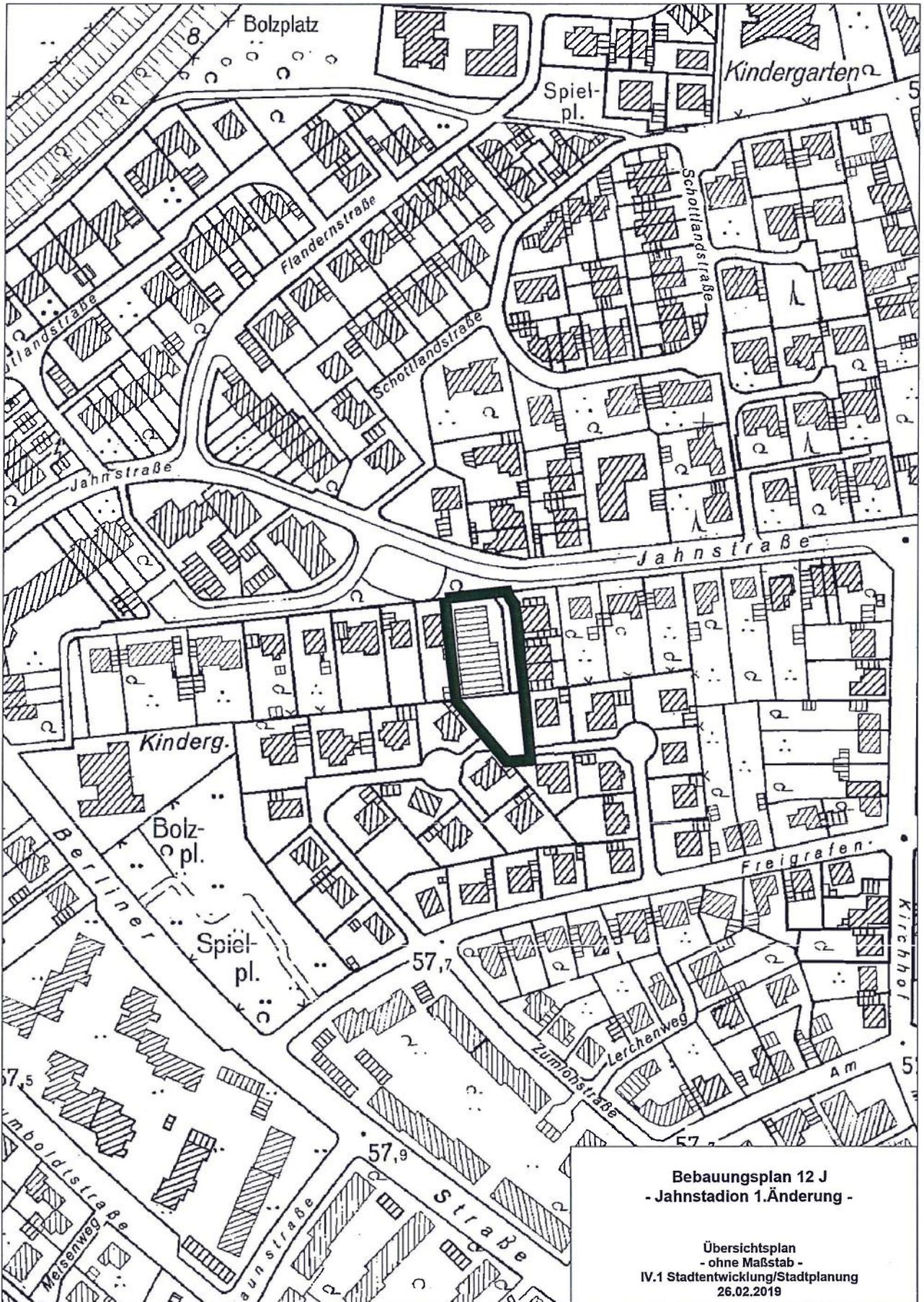
Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Bülte
Leiter Dezernat IV – Planen und Bauen



Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 306 213 497 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

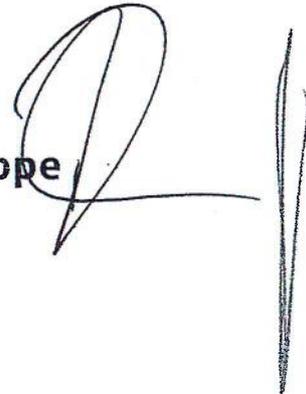
05. November 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 05. August 2019



Sparkasse an der Lippe



Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 520 350 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

18. November 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 16. August 2019


Sparkasse an der Lippe



Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de